

Verordnung

des Landesschulrates für Steiermark vom 21. Januar 2020, über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen.

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Verfügung seiner Bildungsdirektorin (§ 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung) vom 06.02.2018 auf Grund der §§ 77 und 77a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017, in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die Aufbewahrungsfristen von in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2016 angefertigt wurden, BGBl. II Nr. 350/2017, verordnet:

§ 1 Aufbewahrungsfristen von Aufzeichnungen und Protokollen

Es sind die bis zum Ablauf des 31. August 2016 angefertigten

1. Schülerstammkarten und Deckblätter für Schülerstammbücher 60 Jahre nach der letzten Eintragung,
2. Handkataloge an allgemein bildenden Pflichtschulen drei Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres und
3. Verhandlungsschriften (Konferenzprotokolle u. dgl.), Lehrfächerverteilungen und Stundenpläne fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres

aufzubewahren.

§ 2 Aufbewahrungsfrist von Gesundheitsblättern und Gesundheitsbögen

Gesundheitsblätter und Gesundheitsbögen sind für drei Jahre nach Beendigung des Schulbesuches des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin aufzubewahren.

§ 3 Aufzeichnungen, die den Inhalt mehrerer in § 1 genannten Aufzeichnungen enthalten

Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im § 1 genannten Aufzeichnungen enthält, ist die jeweils längste Aufbewahrungsfrist anzuwenden.

§ 4 Auflassung einer Schule

Die Aufzeichnungen einer öffentlichen Pflichtschule, die aufgelassen wird, sind zur Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von jener öffentlichen Pflichtschule zu übernehmen, in deren Schulsprengel der Schulsprengel der aufzulassenden Schule im überwiegenden Ausmaß eingegliedert wird. Die Aufzeichnungen anderer Schulen, die aufgelassen werden, sind zur Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Landesschulrat oder einer von ihm als geeignet bezeichneten Schule zu übernehmen.

§ 5 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 16. Mai 1979, VBl. Nr. 86/1979, außer Kraft.
- (2) Die §§ 1 und 3 der gegenständlichen Verordnung treten mit Ablauf des 31. August 2076 außer Kraft.

Die Bildungsdirektorin:
Elisabeth Meixner, BEd.